



# PERSONALBLATT

---

Nummer 09/2005

31. August 2005

---

## **Inhalt: Informationen für Beamtinnen und Beamte**

### **Gewährung von Sonderurlaub bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern**

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin  
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07  
Auflage: 1.000 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Die Senatsverwaltung für Inneres hat am 03.08.2005 Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern, bekannt gegeben, die zu Ihrer Information nachfolgend abgedruckt sind.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf Folgendes hingewiesen:

Die Gewährung von Sonderurlaub nach diesen Bestimmungen kommt nicht in Betracht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte sich im Erholungsurlaub befindet, da sie/er zur Pflege ihres/seines Kindes sofort zur Verfügung steht (vgl. § 1 Abs. 2 AV zu § 7 SUr1V0). Während des Erholungsurlaubs besteht keine Dienstleistungspflicht. Somit ist für Sonderurlaub von vornherein kein Raum.

Bei Fragen zur Sonderurlaubsgewährung wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Personalsachbearbeiter/in.

**Ausführungsvorschriften**  
**über den Urlaub der Beamten und Richter aus**  
**besonderen Anlässen,**  
**hier bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern**

Anlage: § 45 SGB V

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 13. April 1999 (GVBl. S. 146), wird bestimmt:

Es bestehen die nachfolgenden, über die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen vom 8. Januar 1997 (DBI. 1, S. 42) hinausgehenden, an den Bestimmungen des § 45 SGB V orientierten Freistellungsmöglichkeiten aus Anlass der Betreuung schwer erkrankter (im Sinne von § 45 Abs. 1 SGB V) *und* schwerstkranker Kinder (im Sinne von § 45 Abs. 4 SGB V). Die Ausfallzeiten sind mit den jeweils vorhandenen Personalressourcen auszugleichen.

Für die Frage, ob die regelmäßigen Bezüge die jeweils geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungspflichtgrenze) überschreiten, ist die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Abs. 6 SGB V maßgebend. Bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bleiben Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, unberücksichtigt.

Bei der Freistellungsmöglichkeit für schwer erkrankte bzw. schwerstkranke behinderte Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gibt es keine Altersbegrenzung nach oben.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zählt nicht für die spätere Versorgung.

Die Inanspruchnahme eines Sonderurlaubs bei schwerer oder schwerster Erkrankung von Kindern, der unter Wegfall der Bezüge gewährt wird, führt bis zu den in § 28 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz genannten Höchstgrenzen nicht zum Hinausschieben des Besoldungsdienstalters.

**1. Beamte und Richter mit regelmäßigen Bezügen unterhalb der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung**

1.1 Sonderurlaub für schwer erkrankte Kinder, die das 12. Lebensjahr nach nicht vollendet haben

Wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b der AV vom 8. Januar 1997 (DBI. I S. 42) festgelegte Beurlaubungsmöglichkeit von vier Tagen im Kalenderjahr ausgeschöpft ist, kann bei einem § 45 Abs. 1 SGB V (schwere Erkrankung von Kindern) oder § 45 Abs. 4 SGB V (schwerste Erkrankung von Kindern) vergleichbaren Sachverhalt ein weiterer Sonderurlaub (d.h. unter Anrechnung der unter Fortzahlung der Besoldung gewährten vier Sonderurlaubstage) unter Fortzahlung der Besoldung bewilligt werden.

Es kommt danach Sonderurlaub wie folgt in Betracht:

Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind für längstens 10 Arbeitstage, höchstens jedoch für 25 Arbeitstage je Kalenderjahr, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage, höchstens jedoch für 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Dies gilt unabhängig von der Art des Krankenversicherungsverhältnisses.

## 1.2 Sonderurlaub für schwer erkrankte, behinderte Kinder

Zudem kann Sonderurlaub in gleichem Umfang wie nach Tz 1.1 bewilligt werden für schwer erkrankte, behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder (§ 45 Abs. 1 SGB V). Die Möglichkeit der Freistellung soll hier nicht auf die Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes begrenzt werden. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b der AV vom B. Januar 1997 wird auch für diesen Tatbestand für anwendbar erklärt. Es muss neben dem Attest über die Erkrankung eine durch amtlichen Ausweis. nachgewiesene Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit eines Kindes vorliegen.

## 1.3 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung für schwerstkranke Kinder

Bei einem dem Regelungsinhalt des § 45 Abs. 4 SGB V vergleichbaren Sachverhalt kann über Tz 1.1 und 1.2 hinaus einem Elternteil unbegrenzt Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden. Eine gleichzeitige Gewährung von Sonderurlaub an beide Elternteile - unabhängig vom Wegfall der Besoldung - kommt nicht in Betracht. Allerdings bestehen keine Bedenken gegen einen Betreuungswechsel auf Wunsch der Eltern.

## 2. Beamte und Richter mit regelmäßigen Bezügen über der allgemeinen Jahresarbeit-entgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

### 2.1 Sonderurlaub für schwer erkrankte Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Beamten und Richtern, deren regelmäßige Bezüge die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten würden, ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bei einem § 45 Absatz 1 SGB V vergleichbaren Sachverhalt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b der AV vom B. Januar 1997 bis zu vier Tagen im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes (auch behinderten Kindes), das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu gewähren.

Darüber hinaus kann Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt werden, und zwar insgesamt (d.h. unter Anrechnung der unter Fortzahlung der Besoldung gewährten vier Sonderurlaubstage) bis zu den in § 45 Abs. 2 und 3 SGB V für ein bzw. mehrere Kinder genannten zeitlichen Höchstgrenzen. Dies gilt unabhängig von der Art des Krankenversicherungsverhältnisses.

### 2.2 Sonderurlaub für schwer erkrankte, behinderte Kinder

Bei schwerer Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes, das das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge (von vornherein) bis zu den in § 45 Abs. 2 und 3 SGB V für ein bzw. mehrere Kinder genannten zeitlichen Höchstgrenzen bewilligt werden.

### 2.3 Sonderurlaub für schwerstkranke Kinder

Liegt ein Sachverhalt vor, der dem Regelungsinhalt des §45 Abs. 4 SGB V vergleichbar ist, ist hinsichtlich des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung bis zu vier Arbeitstagen entsprechend Tz 2.1, 1. Absatz, zu verfahren. Darüber hinaus kann einem Elternteil unbegrenzt

Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden. Eine gleichzeitige Gewährung vor Sonderurlaub an beide Elternteile - unabhängig vom Wegfall der Besoldung - kommt nicht in Betracht. Allerdings bestehen keine Bedenken gegen einen Betreuungswechsel auf Wunsch der Eltern.

Bei schwerster Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes, das das 12 Lebensjahr bereits vollendet hat, kann einem Elternteil Sonderurlaub (von vornherein) und Wegfall der Besoldung unbegrenzt bewilligt werden. Eine gleichzeitige Gewährung vor Sonderurlaub an beide Elternteile - unabhängig vom Wegfall der Besoldung - kommt nicht in Betracht. Allerdings bestehen keine Bedenken gegen einen Betreuungswechsel auf Wunsch der Eltern.

Anmerkung der Senatsverwaltung für Inneres:

Die in den Ausführungsvorschriften genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze entspricht als Differenzierungskriterium nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.07.2002 - VG 26 A 7.02 - den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG. Aus Freistellungsansprüchen von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten werden daher keine Folgerungen für Beamte und Richter gezogen.

## **SGB V § 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.